



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Dorfen** (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Dorfen als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder Verpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- 1) Die Gebühren entstehen auf der Grundlage des abgeschlossenen Betreuungsvertrages. Sie entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtungen, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Die Essensbeiträge entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine rechtzeitige Abbestellung erfolgt.
- 3) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag vor dem 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind grundsätzlich verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.



### § 9 Gebührensätze Krippe

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Benutzungsgebühr</b>		
tgl.Regelbuchung an 5 Tagen in der Woche	Krippenkinder 1Jahr - 3 Jahre ab 1.9.2022	ab 1.9.2023
	<i>über 4 bis 5 Stunden</i>	240,00 €
<i>über 5 bis 6 Stunden</i>	250,00 €	260,00 €
<i>über 6 bis 7 Stunden</i>	290,00 €	300,00 €
<i>über 7 bis 8 Stunden</i>	330,00 €	340,00 €
<i>über 8 bis 9 Stunden</i>	370,00 €	380,00 €
<i>über 9 bis 10 Stunden</i>	410,00 €	420,00 €

Zusätzliche Buchungsstunden am Nachmittag sind ab einer täglichen Standardbuchungszeit von über 6 Stunden möglich. Hierfür und für Kurzzeitbetreuungen wird pro angefangene Stunde eine Gebühr von 2,40 € erhoben.

Dies entspricht einer Monatsgebühr von 9,60 €

### § 10 Gebührensätze Kindergarten

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Benutzungsgebühr</b>		
tgl.Regelbuchung an 5 Tagen in der Woche	Kindergartenkinder ab 3 Jahre ab 1.9.2022	ab 1.9.2023
	<i>über 4 bis 5 Stunden</i>	120,00 €
<i>über 5 bis 6 Stunden</i>	140,00 €	150,00 €
<i>über 6 bis 7 Stunden</i>	160,00 €	170,00 €
<i>über 7 bis 8 Stunden</i>	180,00 €	190,00 €
<i>über 8 bis 9 Stunden</i>	205,00 €	215,00 €
<i>über 9 bis 10 Stunden</i>	225,00 €	235,00 €

Zusätzliche Buchungsstunden am Nachmittag sind ab einer täglichen Standardbuchungszeit von über 5 Stunden möglich. Hierfür und für Kurzzeitbetreuungen wird pro angefangene Stunde eine Gebühr von 1,65 € erhoben.

Dies entspricht einer Monatsgebühr von 6,60 €.

Aufgrund des erhöhten Aufwands wird für Kindergartenkinder unter 3 Jahren ein Zuschlag von 50% erhoben.

### § 11 Gebührensätze Hort

1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

	ab 1.9.2022	ab 1.9.2023
<i>über 1 bis 2 Stunden</i>	70,00 €	80,00 €
<i>über 2 bis 3 Stunden</i>	86,00 €	96,00 €
<i>über 3 bis 4 Stunden</i>	113,00 €	123,00 €
<i>über 4 bis 5 Stunden</i>	137,00 €	147,00 €
<i>über 5 bis 6 Stunden</i>	162,00 €	172,00 €
<i>über 6 bis 7 Stunden</i>	196,00 €	206,00 €
<i>über 7 bis 8 Stunden</i>	221,00 €	231,00 €
<i>über 8 bis 9 Stunden</i>	250,00 €	260,00 €
<i>über 9 Stunden</i>	275,00 €	285,00 €

2) Für Ferienbuchungen können

ab 15 bis 29 Tage	1 Monat
ab 30 bis 44 Tage	2 Monate
ab 45 Tage	3 Monate

längere Buchungszeiten gebucht werden.

3) Für Ferienbuchungen externer Kinder wird eine Tagespauschale von 20,00 € erhoben

### § 12 Frühdienst

Die Gebühr für den Frühdienst (je ¼ Stunde) in den Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt 7,50 € pro Monat.

### § 15 Verwaltungsgebühr

Bei Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr von 30.- € erhoben.

### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2015 zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Dorfen, den *13. Juni 2022*

*Heinz Grundner*

Heinz Grundner  
Erster Bürgermeister

